

**Verbandsordnung
des Abwasserzweckverbandes "Oberes Trierbachtal"
vom 04.03.1986,
in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2001**

§ 1

Aufgabe

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Entsorgungsgebietes, bestehend aus den Ortsgemeinden Kelberg, Müllenbach, Bauler, Wiesemscheid und dem Bereich des Nürburgringes (ohne Nordschleife) und des Campingplatzes Müllenbach in den Gemarkungen Nürburg und Müllenbach, die in den Kanalisationen und Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder von deren Anschlussnehmern anfallenden Abwässer über gemeinsame Verbindungssammler einer Kläranlage zuzuführen, dort zu reinigen und die geklärten Abwässer in den Trierbach einzuleiten.
2. Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
3. Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, die Abwassersammelleitung von dem Gebiet des Nürburgrings bis zur Kläranlage des Zweckverbandes zu erwerben, zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern und zu erweitern und Schmutzwasser von den an diese Abwassersammelleitung angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken aufzunehmen, abzuleiten und zu reinigen

§ 2

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind die nachstehend Aufgeführten:
 - a) Verbandsgemeinde Kelberg, für den Bereich der Ortsgemeinde Kelberg
 - b) Verbandsgemeinde Adenau, für den Bereich der Ortsgemeinden Müllenbach, Bauler, Wiesemscheid und den Bereich des Nürburgringes (ohne Nordschleife) in den Gemarkungen Nürburg und Müllenbach.
2. Die Verbandsgemeinde Adenau ist berechtigt, die Verbindungssammler des Zweckverbandes als ihre öffentliche Einrichtung zu nutzen, um Grundstückseigentümer an diese Verbindungssammler anzuschließen. Dies gilt nicht für die Abwassersammelleitung gemäß § 1 Abs. 3.
3. Weitere Mitglieder können in den Verband durch Satzungsänderung aufgenommen werden.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Oberes Trierbachtal".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kelberg.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie aus weiteren 6 Vertretern, von denen 3 auf die Verbandsgemeinde Kelberg und 3 Vertreter auf die Verbandsgemeinde Adenau entfallen und von deren Vertreterorganen gewählt werden.
- (2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Zweckverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung und die in dieser Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere hat sie zu beschließen über:
 - a) die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 9
 - b) die Pauschalentschädigung für die Verwaltung gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält die Befugnis, Verträge ohne Beschlüsse der Verbandsversammlung bis zu einem Wert von 1.000 € (eintausend Euro) und im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter bis zu einem Wert von 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) jeweils im Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Beträge abzuschließen.

§ 7

Verwaltung

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsgemeinde Kelberg geführt. Der Verbandsgemeinde Kelberg obliegt auch die technische Leitung und Überwachung der Anlagen des Zweckverbandes. Für ihre Tätigkeiten erhält die Verbandsgemeinde Kelberg eine zwischen dem Zweckverband und der Verbandsgemeinde zu vereinbarende Pauschalentschädigung. Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Zweckverband verwaltet seine Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach dem Dritten Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Wochenzeitungen

- a) "Adenauer Nachrichten" und
- b) "Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kelberg".

(2) Öffentliche Auslegungen erfolgen sowohl bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau als auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verbandsmitglieder sind anteilmäßig verpflichtet, die Investitionsaufwendungen sowie die laufenden Kosten des Zweckverbandes zu tragen.

(2) Zur Ermittlung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Investitionsaufwendungen sind diese zunächst auf die Kostenstellen und Kostenträger nach der Anlage 1 aufzuteilen.

(3) Die Investitionsaufwendungen für die Schmutzwasserbeseitigung werden auf die Verbandsmitglieder für die Kostenstellen

- mechanisch, hydraulisch bemessene Teile der Kläranlage und
- Verbindungssammler

entsprechend dem für jedes Verbandsmitglied vorgesehenen Schmutzwasserzufluss (Qs) und für die Kostenstelle - biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung entsprechend der für jedes Verbandsmitglied vorgesehenen Einwohner- und Einwohnergleichwerte (E + EGW) verteilt.

(4) Die Investitionsaufwendungen für die Oberflächenwasserbeseitigung werden auf die Verbandsmitglieder für die Kostenstellen

- Regenbauwerke entsprechend der für jedes Verbandsmitglied vorgesehenen Regenwassermengen (QR) und die Kostenstellen

- mechanisch, hydraulisch bemessene Teile der Kläranlage und Verbindungssammler entsprechend der für jedes Verbandsmitglied vorgesehenen Regenwetterzuflussmengen (Qm)

verteilt.

(5) Für die Verteilungsmaßstäbe - gemäß Abs. 3 und 4 - sind die Planungsdaten des Ingenieurbüros Dr. Siekmann & Partner, Mendig, vom 14.02.1992 maßgebend.

(6) Die Verbandsmitglieder übernehmen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes aus der Rückzahlung von Zuwendungen der Wasserwirtschaftsverwaltung entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionsaufwendungen.

(7) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen gilt für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.1989 folgendes:

Die von der Verbandsgemeinde Adenau zu tragenden Investitionsaufwendungen für den auf die Nürburgring GmbH entfallenden Anteil gelten nach der Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband "Oberes Trierbachtal" und der GmbH vom 11.07.1983 als erstattet. Die nach Erstattung dieses Anteils verbleibenden Investitionsaufwendungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Absätzen 1 bis 6 zu erstatten, auch soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung angefallen sind. Auf die Erstattung sind die gemäß Abs. 6 übernommenen Verbindlichkeiten anzurechnen.

(8) Zur Ermittlung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden laufenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, mit Ausnahme der Abwasserabgaben, werden diese Kosten nach Abzug von sonstigen Erträgen jeweils für ein Wirtschaftsjahr zunächst auf alle Kostenstellen verteilt. Die den Kostenstellen zugeordneten Kosten sind in fixe und variable Kosten aufzuteilen.

Fixe und variable Kosten sind sodann nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend der Anlage 1 auf die Kostenträger Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

Die Abwasserabgabe ist vorab verursachergerecht aufzuteilen.

(9) Die nach Abs. 8 ermittelten fixen Kosten werden für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder verteilt.

(10) Die variablen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden auf die Verbandsmitglieder für die Kostenstellen

- mechanisch, hydraulisch bemessene Teile der Kläranlage und

- Verbindungssammler

nach den den Entgeltsschuldnern der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet jährlich berechneten gewichteten Schmutzwassermengen und für die Kostenstellen

- biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung nach den von den Entgeltsschuldern der Verbandsmitglieder jährlich im Durchschnitt eingeleiteten E + EGW verteilt.

(11) Die fixen und variablen Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung aller Kostenstellen werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend den Grundstücksflächen, die in dem maßgebenden Wirtschaftsjahr gemäß den Entgeltssatzungen der Verbandsgemeinden Adenau und Kelberg beitragspflichtig sind und im Entsorgungsbereich der Kläranlage des Zweckverbandes liegen sowie nach den entwässerten Straßenflächen in diesem Gebiet verteilt. Für die Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen gelten die Entgeltssatzungen der Verbandsgemeinden Adenau und Kelberg.

(12) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Kostenanteile sind auf Anforderung des Zweckverbandes fällig. Der Zweckverband kann auch angemessene Vorausleistungen verlangen.

(13) Soweit zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Deckung des Finanzbedarfs bestehen, ist zur Auslegung dieses Vertrages ergänzend das Gutachten der Mittelrheinischen Treuhand über "Umlagekriterien für die Baukosten und die laufenden Kosten vom 08.09.1989" heranzuziehen.

§ 10

Fäkalschlammentsorgung

1) Der Zweckverband erhebt für die Fäkalschlammentsorgung ein besonderes privatrechtliches Entgelt. Entgeltsschuldner ist der Anlieferer.

2) Das besondere Entgelt enthält - ohne Rücksicht auf gezahlte Investitionsaufwendungen durch die Verbandsmitglieder - investitionsabhängige Aufwendungen (Abschreibungen und anteilige Zinsen) und laufende Kosten aller Kostenstellen der Kläranlage.

3) Soweit Fäkalschlamm nachweislich aus dem Aufgabengebiet des Zweckverbandes angeliefert und verarbeitet wird, mindert der nicht investitionsabhängige Teil des Entgelts als sonstiger Ertrag die nach § 9 zu verteilenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten. Dasselbe gilt für die Entgelte aus der sonstigen Annahme von Fäkalschlamm, die in voller Höhe die Kosten mindern. Der investitionsabhängige Teil des Entgelts nach Satz 1 wird auf den Erstattungsbetrag gemäß § 9 des Verbandsmitgliedes angerechnet, aus dessen Hoheitsgebiet der Fäkalschlamm kommt.

§ 11

Abwicklung und Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens eine Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

(3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile.

Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 12

Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Kreisverwaltung Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 04.03.1986
Kreisverwaltung Ahrweiler

gez. Dr. Plümer (Siegel)
Landrat

Kelberg, 18. Dezember 1989
Abwasserzweckverband "Oberes Trierbachtal"

gez. Häfner
Verbandsvorsteher